

**ENTGELTLISTE FÜR DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON TIERKÖRPERN, TIERKÖRPERTEILEN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN SOWIE SONSTIGEN ENTSORGUNGEN MIT WIRKUNG VOM 01.01.2016**

Der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung (GFT), Rivenich, wurde heute die nachgehende Entgeltliste genehmigt.

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben ist neben dem Besitzer der Tierkörperteile auch der Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von sonstigen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (TNP).

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EU)Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Allgemeine Bestimmungen

**B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**

**1. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter**

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter (Umleerverfahren) wird ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Grundentgelt je Schlachttier, einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischschau ermittelt werden.

- |   |         |
|---|---------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort    | 33,37 € |
| b) Das Grundentgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen beträgt: |         |
| - Ferkel- oder Lammschlachtung  | 1,03 €  |
| - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung                | 3,48 €  |
| - Rinder- oder Pferdeschlachtung  | 12,52 € |
| c) Das Entgelt pro Behälter Schlachtabfall beträgt:                             |         |
| bis zu 240 l  | 16,69 € |
| bis zu 360 l  | 25,29 € |
| bis zu 1.100 l  | 75,87 € |

**2. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Großcontainer (22 m<sup>3</sup> Mulde)**

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Großcontainer (Austauschverfahren) wird ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Grundentgelt je Schlachttier, einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischschau ermittelt werden.

- |   |         |
|---|---------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt je gefahrenem Kilometer                 | 1,56 €  |
| b) Das Grundentgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen beträgt: |         |
| - Ferkel- oder Lammschlachtung  | 0,13 €  |
| - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung                | 0,42 €  |
| - Rinder- oder Pferdeschlachtung  | 4,35 €  |
| c) Das Entgelt pro Gewichtstonne Schlachtabfall beträgt:                        |         |
| je to.  | 52,38 € |

**3. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben**

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

- |  |         |
|--|---------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort | 33,37 € |
|--|---------|

**3. Heim-, Haus- und Labortiere**

Für die Entsorgung von Wildtieren, Hunden, Katzen, sowie anderen kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| - pro Stück                 | 42,89 € |
| - pro Stück bei Anlieferung | 24,55 € |

Das Entgelt bei Entsorgung im Behälter setzt sich zusammen aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung.

- |  |          |
|--|----------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort | 33,37 €  |
| b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:   |          |
| bis zu 240 l   | 29,86 €  |
| bis zu 360 l   | 45,24 €  |
| bis zu 1.100 l   | 135,71 € |

**Entgeltkalkulation Rheinland-Pfalz 01.01.2016 - 31.12.2017 (Vorläufige Entgeltgenehmigung)**

**Ausweis des jährlichen Gesamtentgeltes**

Tierkörper	3.469.461,27 €
Tierkörperteile	3.591.929,65 €
<b>GESAMT</b>	<b>7.061.390,91 €</b>